

hört werde. Eine Abschrift dieses Beschlusses sollte der Stadtverordneten-Verammlung von Saarbrücken mitgeteilt werden.

Im Jahre 1876 wurde beschlossen, daß von gemischten Brautpaaren fortan nur noch ein mündliches Versprechen über die evangelische Kindererziehung verlangt werde.

Im Jahre 1883 wurde ein Verzeichnis der gemischten Ehen aufgestellt und beschlossen, daß künftig für jede Presbyterialsitzung die gemischten Ehen einen stehenden Gegenstand der Verhandlung bilden sollten, damit jedes Mitglied des Presbyteriums dadurch veranlaßt werde, seine Erfahrungen und Beobachtungen über diesen Punkt mitzuteilen.

In den Jahren 1907 und 1908 wurde wiederholt von dem Presbyterium Beschwerde über die Ausdehnung der Fronleichnamsprozession auf die der katholischen Kirche benachbarten Straßen erhoben.

Im Jahre 1894 legte das Presbyterium Verwahrung ein gegen die Beaufsichtigung der evangelischen Volksschulen durch einen katholischen Schulrat.

Im Jahre 1896 trat das Presbyterium dem Beschluß der Synode Kreuznach bei, daß alljährlich von der Kanzel eine Bekanntmachung über die geschlossenen Mischehen und die religiöse Erziehung der aus dieser Ehe hervorgegangenen Kinder erlassen werde.

Im Jahre 1903 beschloß das Presbyterium, durch die Kreisynode die Generalsynode zu ersuchen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der § 2 des Jesuitengesetzes (der die Niederlassung von Jesuiten in Deutschland verbot) nicht aufgehoben werde, „damit nicht in unser von politischen und konfessionellen Kämpfen ohnehin so zerrissenes Volk durch das Eindringen dieser geschworenen Feinde der evangelischen Kirche und des deutschen Reiches, dieser von der Geschichte gebrandmarkten Störer des konfessionellen Friedens und der Einigkeit der Völker, ein neues Moment des Haders und des Zwistes eingeführt werde.“